jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/26 4Ob129/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1993

Norm

UWG §2 D4

Rechtssatz

Erweckt aber eine Werbung den unrichtigen Eindruck einer besonders günstigen Aktion, dann liegt darin eine zur Irreführung über geschäftliche Verhältnisse - nämlich über die Preisbemessung der angekündigten Ware - geeignete Angabe im geschäftlichen Verkehr (hier: Vortäuschen eines individuellen Preisnachlasses für diejenigen, der eine Einhundert Schilling-Note mit eine "vier" in der Seriennummer vorweist).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 129/92
  Entscheidungstext OGH 26.01.1993 4 Ob 129/92
  Veröff: WBl 1993,232

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0078708

Dokumentnummer

JJR_19930126_OGH0002_0040OB00129_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at